

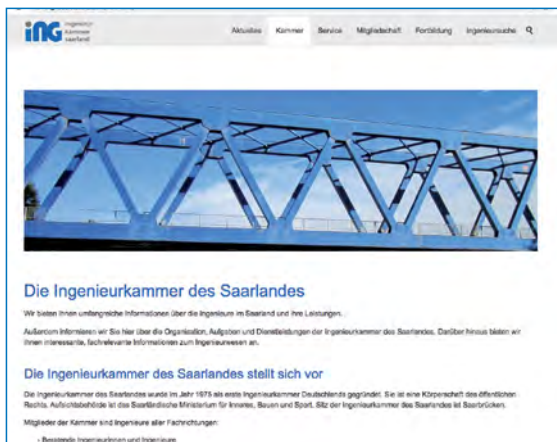


# ing ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Erfolgreiche Neugestaltung von [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

Die Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes präsentiert sich seit November 2019 in einer neuen Optik. Ein modernes Design und eine nutzerfreundliche Oberfläche machen den Internetauftritt der Ingenieurkammer frischer, ansprechender und übersichtlicher.



Die moderne Navigation hilft bei der schnellen Orientierung. Dabei haben wir unsere Schwerpunktbereiche in der Ingenieursuche, bei den Informationen zur Kammer und zur Mitgliedschaft sowie dem Serviceangebot gesetzt.

Außerdem wurde die Darstellung für alle mobilen Medien optimiert. Mit dem responsiven Webdesign lassen sich alle Inhalte auf jedem Endgerät (Smartphone, Tablet, PC) ausgezeichnet empfangen. Durch die Verknüpfung von Ingenieursuche und Verwaltungsdatenbank der Ingenieurkammer werden zudem Übertragungsfehler vermieden, wodurch die Organisation der Geschäftsstelle weiter verbessert wird.

Alle Mitglieder sind aufgerufen dazu beizutragen, dass die Homepage abwechslungsreich und informativ gestaltet wird. Bitte senden Sie aktuelle Stellenangebote sowie Angebote für Praktikumsplätze für Schüler und Studierende an die Geschäftsstelle. Ebenso freuen wir uns über Fotos Ihrer Projekte, die wir für die grafische Gestaltung unserer Internetseite verwenden dürfen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) und nehmen Ihre Anregungen und Hinweise gerne entgegen.

### AHO-Herbsttagung 2019

#### Bundesregierung bekennt sich zum Erhalt der HOAI als Rechtsverordnung

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI stand im Fokus der diesjährigen AHO-Herbsttagung in Berlin, an der als Vertreter der Ingenieurkammer des Saarlandes Vorstandsmitglied Bernd Zimmer und Ehrenpräsident Technologierat Werner M. Schmehr teilnahmen.

Der Unterabteilungsleiter für Bauwesen und Bauwirtschaft im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Ministerialdirigent Lothar Fehn Krestas, betonte in seinem Grußwort die Einigkeit der Bundesministerien, die HOAI als Rechtsverordnung auch zukünftig erhalten zu wollen. Er hob die wichtige Funktion der HOAI auch über die Vorgabe der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze hinaus für die Sicherung einer hohen Planungs- und Bauqualität im Sinne des Verbraucherschutzes hervor.



Foto: AHO

AHO-Herbsttagung am 19.11.2019

Mit dem Erlass vom 5. August 2019 habe das BMI für die Übergangszeit bis zum Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Anpassung der HOAI umgehend reagiert und bewusst nur die europarechtlich erforderlichen Änderungen vorgegeben. Die insoweit notwendigen vertraglichen Anpassungen eröffnen die Möglichkeit eines Zu- oder Abschlags, behalten aber ansonsten die Systematik der Honorarermittlung gemäß der HOAI bei. Insbesondere hebt der Erlass des BMI den Grundsatz des Leistungswettbewerbes (§ 76 VgV) hervor. Angesichts des überschaubaren Zeitraums und im Hinblick auf das gemeinsame primäre Ziel, die HOAI als Rechtsverordnung zu erhalten, steht das Anliegen des BMI im Vordergrund, die rechtlichen Änderungen auf die zur Umsetzung des EuGH-Urteils notwendigen Änderungen zu konzentrieren.



Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr.-Ing. Erich Rippert wies darauf hin, dass die Verbände und Kammern der Architekten und Ingenieure in einem gemeinsamen Positionspapier ihre Vorstellungen zur schrittweisen Anpassung der HOAI vorgelegt haben. In einem ersten Schritt soll die HOAI am Beispiel eines Modells der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei die vertragliche Vereinbarung der Parteien. Sofern nicht etwas anderes von den Parteien festgelegt wird, soll künftig der Regelsatz (Mittelsatz) als vereinbart gelten. Ferner soll das vereinbarte Honorar angemessen sein. Diese Anpassung soll möglichst kurzfristig erfolgen und im Jahr 2020 abgeschlossen werden. In einem weiteren Schritt geht es darum, die rechtlichen Lücken zur Beseitigung der vom EuGH festgestellten Inkohärenz durch entsprechenden Nachweis der fachlichen Eignung zu schließen, um so möglichst eine Wiederherstellung der Verbindlichkeit der Mindestsätze zu erreichen.

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach vom federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ließ in seinem Vortrag die wesentlichen Grundzüge des EuGH-Urteils zur HOAI Revue passieren und skizzierte den Weg zu den notwendigen Anpassungen im deutschen Recht. So seien neben Anpassungen der HOAI auch Veränderungen der zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen) erforderlich. In dem notwendigen Rechtssetzungsverfahren sollen, abgesehen von den verbindlichen Honorarsätzen, die übrigen Vorgaben der HOAI soweit wie möglich beibehalten werden. Verschiedene Detailfragen zur Ausgestaltung befinden sich derzeit in der Diskussion und werden mit den fachlich Beteiligten, darunter auch AHO, Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer intensiv diskutiert.

Denkanstöße zur zukünftigen Honorierung von Planungsleistungen gab Professor Dr.-Ing. Clemens Schramm, der das wirtschaftliche Gutachten zur Rechtfertigung der HOAI im EU-Vertragsverletzungsverfahren erstellt hat. Er ging auf verschiedene Ansätze zur zukünftigen Honorierung ein. Ein weiterer Vortrag von Rechtsanwalt Professor Dr. Burkhard Messerschmidt (Redeker Sellner Dahs, Bonn), ging insbesondere auf die Folgen des EuGH-Urteils für laufende Verträge und Verfahren und die derzeit divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur weiteren Berücksichtigung der HOAI-Mindestsätze ein.

Wie in jedem Jahr wurden im Rahmen der AHO-Herbsttagung auch die wesentlichen Ergebnisse der von AHO, Verband Beratender Ingenieure (VBI) und Bundesingenieurkammer beim Institut für Freie Berufe (IFB) beauftragten Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ für das Jahr 2018 vorgestellt.

Im Ergebnis zeigte sich ein überwiegend positives Bild der momentanen wirtschaftlichen Situation von Ingenieur- und Architekturbüros. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die nach wie vor stabilen Umsätze und Renditen. Planungsleistungen werden weiterhin stark nachgefragt. So beträgt der Auftragsbestand der Ingenieurbüros durchschnittlich 9 Monate, bei Architekturbüros sind es sogar 11,4 Monate.

Ungebrochen ist auch die Nachfrage nach fest angestellten Ingenieuren und Architekten. Allerdings ist es

derzeit schwierig, Ingenieurabsolventen für die Arbeit in Planungsbüros zu gewinnen. Im direkten Vergleich der Ingenieurberufe liegen die am Bau tätigen Ingenieure im untersten Bereich des Gehaltsrankings. Hier gibt es bei den Gehältern deutlichen Nachholbedarf. Dies setzt für Planungsbüros auskömmliche Honorare voraus, die keinesfalls unter den Mindestsätzen der HOAI liegen dürfen. Andernfalls wird es für Auftraggeber und Ingenieurbüros schwierig, für die anstehenden Herausforderungen im Wohnungsbau aber auch im Infrastrukturbereich das notwendige Fachpersonal zu finden.

Die gesamten Ergebnisse der Jahresumfrage und weitere Informationen sind unter [www.aho.de](http://www.aho.de) abrufbar. Dort finden Sie auch den AHO-Stundensatzrechner.

#### **Appell von Ingenieurkammer-Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann**

„Nach dem Urteil des EuGH ist ab sofort vor allem entscheidend, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – mithin auskömmlich sind. Daher appelliere ich nochmals ausdrücklich an die Kolleginnen und Kollegen: Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein! Fordern Sie auskömmliche Honorare! Alles andere wäre zu kurz gedacht und würde dem gesamten Berufsstand schaden.“

### **Klimaschutzprogramm 2030**

#### **Umsetzung von klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Klimaschutzprogramm 2030 den Ansatz, mit einem breiten Maßnahmenbündel aus Innovationen, Förderung, gesetzlichen Standards und Anforderungen sowie mit einer Bepreisung von Treibhausgasen die auf der Weltklimakonferenz 2015 sowie die mit den europäischen Partnern vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen. Diese werden derzeit im Rahmen von Gesetzespaketen in einer Vielzahl von Einzelgesetzen umgesetzt bzw. sind noch im Gesetzgebungsverfahren.

Die Bundesingenieurkammer hat eine Übersicht und Kurzzusammenfassung der wesentlichen – ingenieurrelevanten – Maßnahmen mit deren aktuellem Gesetzgebungs- und Verordnungsstand und weiterführenden Links erstellt:

- Klimaschutzgesetz (KSG)
- Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht
- Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die Übersicht kann auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) eingesehen und heruntergeladen werden.



## Bündnis für Bauen und Wohnen

**Der saarländische Bauminister Klaus Bouillon lud am 27. November 2019 die Vertreter von verschiedensten Interessenverbänden zum Runden Tisch „Bündnis für Bauen und Wohnen“. Die Ingenieurkammer des Saarlandes war mit ihrem Präsidenten Dr.-Ing. Frank Rogmann vertreten.**

Der Bauminister stellte den Anwesenden die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumförderung seit dem Frühjahr 2017 vor.

Insgesamt wurden sieben neue Förderprogramme aufgelegt, die die Schwerpunkte selbstgenutztes Wohneigentum, Mietraumförderung, Ortskernsanierung und studentisches Wohnen haben. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch die Gewährung eines zinsvergünstigten Baudarlehens durch die SIKB. Einige Programme sehen auch Tilgungszuschüsse bis zu 40 Prozent des voll ausgezahlten Förderdarlehens vor; dies ist etwa der Fall beim Programm „Ein Zuhause für junge Familien“. Insgesamt stehen über 60 Mio. Euro zur Verfügung.

Aus Sicht der saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure sind die Förderprogramme zu begrüßen. Insbesondere die Programme zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum werden sicher das Interesse von jungen Familien finden. Ziel anderer Programme ist es, in ländlichen Kommunen Gebäudesanierungen und Baulückenschlüsse zu fördern.

Fraglich ist, ob die Programme zur Mietwohnraumförderung, insbesondere bei privaten Investoren, auf Interesse stoßen. Hier werden als Förderung zinsvergünstigte Baudarlehen angeboten; unter bestimmten Umständen auch Tilgungszuschüsse. Die Baudarlehen sind zwar günstiger als auf dem privaten Kapitalmarkt; allerdings sind auch dort schon sehr gute Konditionen bei Baufinanzierungen möglich. Bei Teilnahme an solchen Förderprogrammen dürfen die Wohnungen 10 Jahre nur im Rahmen festgelegter höchstzulässiger Mieten vermietet werden; bei der Gewährung von Tilgungszuschüssen beträgt die Bindung 20 bis 30 Jahre. Diese Mieten bewegen sich zwischen 4,20 Euro/m<sup>2</sup> und 5,40 Euro/m<sup>2</sup>. Ein privater Investor wird daher mit „spitzem Bleistift“ rechnen, ob sich die Teilnahme an einem solchen Förderprogramm auszahlt. Für die gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgesellschaften der Städte und Gemeinden stellt sich dies sicherlich anders dar.

Über die weiteren Entwicklungen des „Bündnisses für Bauen und Wohnen“ werden wir berichten.

Informationen zu den aktuellen Förderprogrammen finden sich in der Broschüre „Neue soziale Wohnraumförderung im Saarland“, die auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unter [www.saarland.de](http://www.saarland.de) heruntergeladen werden kann.

## Informationen zum Versorgungswerk

Am 25. September 2019 fand die zweite Verwaltungsrats-sitzung im Geschäftsjahr 2019 in München statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsrats-sitzung waren:

### 1. Geschäftsergebnisse 2018

Diese stehen im Geschäftsbericht auf der Homepage des Versorgungswerks unter [www.bingppv.de](http://www.bingppv.de) unter der Rubrik „BingPPV“ im Überblick/Geschäftsdaten zur Verfügung.

### 2. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2020

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Ruhe-gelder zum 1. Januar 2020 um 1% zu erhöhen und die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2020 um jeweils 0,75 % zu erhöhen.

### 3. Rentenbemessungsfaktor für das Jahr 2020

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2020 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhe-geldeinweisung im Jahr 2020 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1€. Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) muss den Rentenbemessungsfaktor für 2020 noch genehmigen.

### 4. Weitere Satzungsänderungen 2020

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat folgende Änderungen beschlossen:

- eine Klarstellung bei der Regelung zum aufgeschobenen Altersruhegeld sowie bei der Versorgungsausgleichsregelung
- redaktionelle Änderungen

Die Änderungen sollen nach der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### 5. Versicherungsmathematisches Gutachten

Nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 4 VersoG hat der Verantwortliche Aktuar mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt zu erstellen. Das vorab an die Mitglieder des Verwaltungsrats übersandte Gutachten wurde in der Sitzung vom Verantwortlichen Aktuar erläutert.

### 6. Wirtschaftsplanung 2020

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2020 gebilligt.

### 7. Bestellung eines Verantwortlichen Aktuars

Der bisher Verantwortliche Aktuar, Herr Helmut Baader, tritt zum 1. Dezember in den Ruhestand. Der Verwaltungsrat hat daher mit Zustimmung des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer Herrn Markus Schick mit sofortiger Wirkung als Verantwortlichen Aktuar bestellt.



## Kammermitglieder

In die **Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde zum 05. Dezember 2019 Dipl.-Ing. (FH) Patric **Kesselheim**, Eppelborn, **eingetragen**.

In die **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde zum 18. November 2019 Dipl.-Ing. (FH) Hakan **Celik** M.Sc., Schmelz, **eingetragen**.

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurden zum 31. Dezember 2019 Dipl.-Ing. Gunter **Angel**, St. Wendel, Dipl.-Ing. Herbert **Lengert**, Tholey, Dipl.-Ing. Manfred **Loos**, Bexbach, und Dipl.-Ing. Roland **Wulkow**, Saarbrücken, **gelöscht**.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurden zum 31. Dezember 2019 Dipl.-Ing. Gunter **Angel**, St. Wendel, und Dipl.-Ing. Roland **Wulkow**, Saarbrücken, **gelöscht**.

Aus der **Liste der Bauvorlageberechtigten** wurde zum 31. Dezember 2019 Dipl.-Ing. Gunter **Angel**, St. Wendel, **gelöscht**.

Als **freiwilliges Mitglied** wurde Dipl.-Ing. Joachim **Sudmüller**, Wadgassen, zum 31. Dezember 2019 **gelöscht**.

## Amtsblatt

Teil I vom 7. November 2019

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung (GebVerzBauaufsicht)**

Vom 22. Oktober 2019

Das GebVerzBauaufsicht wurde an die neu festgesetzten Pauschbeträge für Personal- und Sachkosten pro Arbeitsstunde angepasst. Zur Deckung der Verwaltungskosten der Unteren Bauaufsichtsbehörden wurden Gebührenerhöhungen bzw. -erhöhungen vorgenommen, ebenso wie zur Deckung der Kosten von Prüfungsausschüssen im Zusammenhang mit Anerkennungsverfahren für Prüfpersonal nach der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenordnung. Zudem wurde die Festsetzung von Gebühren im Rahmen von Vorbescheids-Verfahren aufgrund des § 76 LBO geändert.

## Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

### Hinweise zur Vergabe von Bauleistungen

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat verschiedene Probleme bei öffentlichen Bauausschreibungen zum Anlass genommen, grundsätzliche Hinweise zur Vergabe von Bauleistungen zu geben. Die saarländischen Landkreise, Städte und Gemeinden sind aufgerufen, diese

Hinweise unter dem Gesichtspunkt eines fairen Wettbewerbs aber auch wirtschaftlicher Vergabeverfahren bei ihren zukünftigen Ausschreibungen zu beachten.

Die Hinweise können auf der Homepage der Ingenieurkammer des Saarlandes [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) unter „Service“ -> „Gesetze/Verordnungen“ eingesehen und heruntergeladen werden.

## Erlasse

### Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL Geok E-StB 19)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (TL Geok E-StB 19)“ bekannt gegeben.

Die TL Geok E-StB 19 enthalten Anforderungen an Geotextilien, geotextilverwandte Produkte und Dichtungsbahnen die im Erdbau und in Entwässerungsanlagen des Straßenbaus eingesetzt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die TL Geok E-StB 19 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, die TL Geok E-StB 19 auch für Baumaßnahmen im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die TL Geok E-StB 19 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 2018)“ bekannt gegeben.

Diese enthalten Vertragsbedingungen für die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau und ergänzen die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV). Des Weiteren werden dem Auftraggeber Richtlinien für die Leistungsbeschreibung, Kontrolle und Dokumentation der Bauleistungen gegeben. Sie sind darauf abgestellt, dass die VOB/C, insbesondere die ATV DIN 18299 und die ATV DIN 18320 Bestandteile des Bauvertrages sind.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAIEV) bittet die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten ZTV La-StB bei der Abwicklung von Bauverträgen im Landschaftsbau und die Richtlinien bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Landschaftsbauarbeiten zu beachten.

Das MWAIEV hat die ZTV La-StB 2018 mit dem ARS Nr. 15/2015 für den Bereich der Bundesfernstraßen sowie der Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse ei-





ner einheitlichen Handhabung wird empfohlen, diese Regelungen auch für Maßnahmen im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS und die ZTV La-StB 2018 stehen auf der Internetseite des BMVI ([www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)) unter dem Pfad „Themen / Mobilität / Lärm- und Umweltschutz / Naturschutz“ zur Verfügung.

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### OLG Naumburg, 09.02.2017 – 1 U 111/13:

**Bei Zweifeln ist das gesamte Tragwerk zu prüfen, auch wenn Umbauarbeiten nur einen Teilbereich des Gebäudes betreffen!**

**Fall:** Im Rahmen eines Umbaus zeigt sich, dass der Deckenbeton nicht mehr über die erforderliche Druckfestigkeit verfügt. Dadurch erreichen die Umbaukosten nahezu die Kosten eines Neubaus. Der Auftraggeber verlangt vom Planer die bis zum Baustopp angefallenen Kosten, denn der Planer hätte prüfen müssen, ob das vorhandene Gebäude insgesamt für den Umbau geeignet gewesen wäre.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Das Gebäude sollte in Teilbereichen umgebaut werden, Bestandsunterlagen lagen aber nur teilweise vor. Da die Ausbildung des vorhandenen Tragwerks somit nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden konnte, hätten hier zwingend weitere statische Untersuchungen für den Bestand angestellt werden müssen. So hätte die geänderte Lastabtragung über die vorhandenen Bauteile hinsichtlich der Standsicherheit geprüft werden müssen. Wegen der unvollständigen Bestandsunterlagen und der damit unklaren Grundlagen hätte dies, über den umzuplanenden Bereich hinausgehend, für das ganze Gebäude erfolgen müssen. Denn nur so hätte das Risiko für die Standsicherheit des Gebäudes erkannt werden können. Demzufolge war die Tragwerksplanung mangelhaft. Das Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass Planer in der Grundlagenermittlung auf das Erfordernis der Bestandsüberprüfung hinweisen. Das sind erforderliche Leistungen, damit geschuldet, meist aber vertraglich nicht vereinbart und damit gesondert zu vergüten. Darüber hinaus darf ein Planer nur „sichere“ Konstruktionen planen und muss demzufolge die „weißen Flecke auf der Landkarte“, also unklare Grundlagen, zur Risikovermeidung aufklären. Hierüber muss er zwingend den Auftraggeber unterrichten, damit dieser abwägen und entscheiden kann.

### OLG München, 18.04.2018 – 27 U 3909/17 Bau:

**Sonnenschutz muss vor Sonne schützen!**

**Fall:** Der Auftraggeber verklagt den Planer, weil der geplante Sonnenschutz nicht vor Sonneneinstrahlung schützt.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Nach § 633 Abs. 2 BGB ist eine Planung dann mangelfrei, wenn sie sich für eine gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken gleicher Art üblich ist und die ein Auftraggeber erwarten kann. Wenn eine geplante Sonnenschutzanlage aber schon nicht vor Sonneneinstrahlung schützt und somit der eigentliche Planungszweck nicht oder nur unzureichend erfüllt ist, ist die Planung mangelhaft.

### OLG Schleswig, 12.04.2019 – 1 U 14/14:

Genehmigungsplanung in der Tragwerksplanung muss Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes gewährleisten!

**Fall:** Infolge der Nichtberücksichtigung der Windsogkräfte treten Risse im Gebäude auf. Der Statiker verteidigt sich, dass er nur mit der Genehmigungsplanung beauftragt gewesen war und entsprechende Nachweise erst im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen gewesen wären.

**Urteil:** Ohne Erfolg für den Statiker!

Ein Tragwerksplaner schuldet bereits mit der Genehmigungsplanung eine dauerhaft genehmigungsfähige, prüffähige statische Berechnung, die die Standsicherheit und die Gebrauchsfähigkeit des Tragwerks nachweist. Demzufolge stellen die Entwurfs- und Genehmigungsplanung die Grundlage für die Ausführungsplanung dar, in der die Ergebnisse der vorausgegangenen Leistungsphasen ausführungsfähig durchgearbeitet werden und in dieser Phase eben nicht erstmalig erstellt werden.

### OLG Köln, 08.09.2017 – 19 U 133/16:

**Nicht regelkonforme Arbeiten sind durch die Bauüberwachung zu untersagen – auch bei nicht besonders überwachungsbedürftigen Arbeiten!**

**Fall:** Der Deckenputz weist Hohlstellen auf und fällt wiederholt ab. Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher.

**Urteil:** Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Innenputzarbeiten sind keine besonders überwachungsbedürftigen Arbeiten. Trotzdem hätte der Bauüberwacher zumindest stichprobenartig prüfen müssen, ob die Ausführung der Arbeiten regelkonform erfolgte. Dies hatte er hier versäumt und die Arbeiten bei Luft- und Bauteiltemperaturen von unter 5° C zugelassen, was nicht regelkonform war.

### GHV-Seminare:

Die Seminartermine für das erste Halbjahr 2020 finden Sie auf der Webseite der GHV unter:

[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Redaktionsschluss: 16. Januar 2020

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

**Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: [info@ing-saarland.de](mailto:info@ing-saarland.de)

Internet: [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de)

**Redaktion:** Anke Fellinger-Hoffmann



## Fortbildung



### Ingenieurbildung Südwest

#### Neue Gesetze und Strukturen in der Bundesförderung für Wohngebäude – Auswirkungen und Chancen für Energieberater

05. März 2020, 08.30 bis 11.45 Uhr, Saarbrücken

Im Seminar wird erläutert, welche Anpassungen es bei KfW- und BAFA-Programmen gibt. Ebenso wird über die steuerliche Ansetzbarkeit von Einzelmaßnahmen und den aktuellen Stand des Gebäudeenergiegesetzes berichtet. Zudem gibt es einen Ausblick auf das neue Förderangebot „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude“ (BEG). Diese soll ab Januar 2021 die jetzigen investiven Förderungen ersetzen. Dort sind auch einige relevante Änderungen geplant.

Die Weiterbildung zeigt anhand von Praxisbeispielen auf, welche Chancen die geänderten Förderungen und Gesetze für Energieberater bieten und wo und wie sie ihre tägliche Arbeit, ihre Akquise und ihr Geschäftsfeld anpassen können.

#### Fensterlüftung im Kreuzfeuer der Energieeinsparung und das neue GEG

25. März 2020, 14.30 bis 17.45 Uhr, Saarbrücken

Kaum ein anderes Thema erhitzt die Gemüter von Nutzern von Gebäuden, Planern und Sachverständigen so sehr wie das Thema Lüften. Das Lüften mit Fenstern wird hierbei sehr kontrovers diskutiert: die einen beharren darauf, dass das bestehende technische Regelwerk und nicht zuletzt das Energiesparrecht ein Lüften mit Fenstern „verbiete“. Die anderen sehen im Einsatz von aktiver Lüftungstechnik eine Bevormundung des Nutzers und belegen diese Auffassung über eigene Erfahrungen.

Das Seminar bringt über bestehende Erkenntnisse und aktuelle Neuerungen rund um das Normenwerk mehr Klarheit in diesen Themenkomplex.

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2020 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

## März 2019 – April 2019

### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

#### Die neu DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis

23.04.2020 in Mainz

### NACHHALTIGES PLANEN UND BAUEN

#### Erdseitige Abdichtungen und WU-Betonwerke (Neue Normen und Richtlinien für erdseitige Abdichtungen von Bauwerken)

23.04.2020 in Karlsruhe

### BRANDSCHUTZ

#### Leitungs- und Lüftungsanlagen – Planungs- und Ausführungsinformationen zur Fortschreibung der MLAR/M-LüAR

19.03.2020 in Mainz

#### Industriebaurichtlinie 2019 – Änderungen und Möglichkeiten

20.03.2020 in Mainz

### PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

#### Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten

03.04.2020 in Saarbrücken

#### Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,  
Tel.: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,  
E-Mail: [info@akademie-der-ingenieure.de](mailto:info@akademie-der-ingenieure.de),  
Internet: [www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)

## Fachliteratur

### AHO Schriftenreihe – Heft 38

#### „Architekten- und Ingenieurvertragsrecht – Anwendungshilfe zu Vergütungsfolgen und Verträgen“

Reguvis Fachmedien GmbH

ISBN: 978-3-8462-1090-1

Preis: 24,80 Euro

Anfang 2018 sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbrauchervertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag im BGB in Kraft getreten. Erstmals werden die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen näher beschrieben, ein Sonderkündigungsrecht nach Vorlage von Planungsgrundlagen und Kosteneinschätzung eingeführt, sowie die Teilabnahme und die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer geregelt. Neue unbestimmte Rechtsbegriffe haben zu einer Interpretationsvielfalt in Bezug auf die Anforderungen an die von Architekten und Ingenieuren zu erbringenden und nach der HOAI zu vergütenden Planungsleistungen geführt.

Das AHO-Heft Nr. 38 ist eine Hilfe zur Anwendung des Gesetzes und der Vergütungsfolgen bei Verträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen und deren Abrechnung.

Begriffe werden definiert, der Anwendungsbereich erläutert und erforderliche Abgrenzungen zur HOAI vorgenommen. Darüber hinaus enthält das Heft Vorschläge, Orientierungshilfen und Muster zur Vertragsgestaltung.